

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2009/38 vom 12. Mai 2009**

Sg Versicherungsgericht, 2009-05-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2009\\_38](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2009_38)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2009/38 du 12 mai 2009

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2009/38 del 12 maggio 2009

## **Regeste**

Art. 9 ATSG, Art. 42 IVG, Art. 42bis IVG, Art. 35bis Abs. 4 IVV, Art. 37 Abs. 3 lit. d IVV. Angewiesensein auf regelmässige und erhebliche Dienstleistungen Dritter zur Pflege gesellschaftlicher Kontakte bei einem beidseitig stark schwerhörigen und dadurch in seiner Entwicklung verlangsamten Jugendlichen (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 12. Mai 2009, IV 2009/38).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Als hilflos gilt, wer wegen der Beeinträchtigung der Gesundheit für alltägliche Lebensverrichtungen dauernd der Hilfe Dritter oder der persönlichen Überwachung bedarf (Art. 9 ATSG). Hilflose Personen haben einen Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung. Es ist zu unterscheiden zwischen schwerer, mittelschwerer und leichter Hilflosigkeit (Art. 42 Abs. 1 und 2 IVG). Grundsätzlich besteht bei einem Aufenthalt in einer Institution zur Durchführung von beruflichen Eingliederungsmassnahmen kein Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung, es sei denn, die versicherte Person könne wegen einer schweren Sinnesschädigung nur dank regelmässigen und erheblichen Dienstleistungen Dritter gesellschaftliche Kontakte pflegen (Art. 42 Abs. 5 IVG). Minderjährige hilflose Personen haben nur an den Tagen einen Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung, an denen sie sich nicht in einer Institution zur Durchführung von Eingliederungsmassnahmen aufhalten (Art. 42 bis Abs. 4 IVG). Diese Beschränkung gilt nicht für minderjährige Versicherte, die wegen einer schweren Sinnesschädigung nur dank regelmässigen und erheblichen Dienstleistungen Dritter gesellschaftliche Kontakte pflegen können (Art. 35 bis Abs. 4 IVV). Hält sich die hilflose Person in einem Heim auf, beträgt die Hilflosenentschädigung die Hälfte des in Art. 42bis Abs. 4 IVG vorgesehenen Ansatzes (Art. 42 ter Abs. 2 IVG). Eine leichte Hilflosigkeit liegt insbesondere vor, wenn eine versicherte Person einer dauernden persönlichen Überwachung bedarf (Art. 37 Abs. 3 lit. b IVV) oder wenn eine versicherte Person nur dank regelmässigen und erheblichen Dienstleistungen Dritter gesellschaftliche Kontakte pflegen kann (Art. 37 Abs. 3 lit. d IVV).

### **E. 2**

Eine dauernde persönliche Überwachungsbedürftigkeit besteht, wenn eine Drittperson mit kleinen Unterbrüchen bei der versicherten Person anwesend sein muss, da letztere nicht allein gelassen werden kann (vgl. Rz 8035 KSHI). Es mag sein, dass der Beschwerdeführer immer dann überwacht werden muss, wenn er mit seinen jüngeren Geschwistern zusammen ist. Dabei handelt es sich aber nicht um eine dauernde Überwachung, denn der Beschwerdeführer ist ja nicht immer im gleichen Zimmer wie seine jüngeren Geschwister.

Sitzt er z.B. vor dem Computer, muss er nicht überwacht werden. Es besteht also keine unentwegt anhaltende Fremdgefährdung. Dass in der elterlichen Wohnung oder im Internat eine anhaltende Eigengefährdung bestehen würde, die eine dauernde Überwachung erforderlich machen würde, ist nicht nachgewiesen. Bestünde eine derartige Eigengefährdung, wäre es ausgeschlossen, den Beschwerdeführer den Schulweg mit den öffentlichen Verkehrsmitteln allein zurücklegen zu lassen. Dies spricht auch gegen eine Fremdgefährdung, die mehr als ein allzu brachialer Umgang mit den jüngeren Geschwistern wäre. Damit steht fest, dass der Beschwerdeführer nicht im Sinne von Art. 37 Abs. 3 lit. b IVV hilflos ist.

### **E. 3**

3.1 Zu prüfen bleibt, ob der Beschwerdeführer wegen seiner beidseitigen Schwerhörigkeit nur dank erheblicher und regelmässiger Dienstleistungen gesellschaftliche Kontakte pflegen kann. Entgegen der Auffassung der Beschwerdegegnerin ist es irrelevant, ob der Beschwerdeführer den Schulweg, der ein mehrmaliges Umsteigen erfordert, allein bewältigen kann, denn dazu braucht es keine sprachliche Kommunikation. Der Beschwerdeführer muss kein Billet lösen und er ist beim Umsteigen nicht auf die Lautsprecheransagen angewiesen, weil er sich auskennt. Während des Aufenthalts im Internat die Woche über benötigt der Beschwerdeführer wohl schon deshalb keine Dienstleistungen Dritter, weil die Institution, die das Internat und die Schule führt, auf Hörbehinderte ausgerichtet ist und deshalb die Kommunikation mit und unter Schülern so organisiert hat, dass den Verständigungsproblemen bestmöglich Rechnung getragen ist. Auch innerhalb der Familie dürften die Verständigungsprobleme gering sein. Im Übrigen handelt es sich bei den direkten Familienangehörigen des Beschwerdeführers um dessen direkte Kommunikationspartner und nicht um helfende Drittpersonen. Es ist nicht bekannt, inwieweit der Beschwerdeführer in der Lage ist, sich gegenüber aussenstehenden Personen, die ihn nicht kennen oder die zumindest im Umgang mit seinen Kommunikationsproblemen nicht geübt sind, sprachlich so zu äussern, dass er rein akustisch verstanden wird und dass der Angesprochene auch den Sinn der Äusserung des Beschwerdeführers versteht. Die Schwierigkeiten des Beschwerdeführers beim Sprechen bestehen ja bekanntlich nicht nur in seiner undeutlichen Aussprache, sondern auch in seiner Unfähigkeit, Sätze zu bilden. Der Beschwerdeführer ist zudem nicht nur beim Sprechen behindert, sondern auch, was schwerer wiegen dürfte, beim Verstehen des von anderen Personen Gesprochenen. Auch hier besteht eine doppelte Beeinträchtigung, einerseits durch die starke beidseitige Schwerhörigkeit und andererseits durch die Unfähigkeit des Beschwerdeführers, den Inhalt komplexerer Aussagen zu erfassen. Es liegt demnach nicht nur ein akustisches, sondern auch ein intellektuelles Problem vor. Die an den Beschwerdeführer gerichtete Mitteilung muss demnach nicht nur ausreichend laut und deutlich, sondern auch einfach und klar sein.

3.2 Wie weit der Beschwerdeführer bis zum massgebenden Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Verfügung beim Sprechen und beim Verstehen Fortschritte gemacht hat und welches Niveau er erreicht hat, hätte nach dem Plan der Beschwerdegegnerin durch die Antworten der Schule in B.\_\_\_\_ auf die am 6. November 2008 gestellten vier Fragen geklärt werden sollen. Der Schulbericht vom 8. Dezember 2008 hat diese Fragen aber nicht beantwortet, insbesondere weil er sich ausschliesslich auf die Situation im schulischen Umfeld, also auf jene Personen beschränkt hat, die darin geübt sind, mit schwerhörigen, in der Sprachkompetenz eingeschränkten Kindern und Jugendlichen umzugehen. Zu ermitteln sind gerade nicht die Fähigkeiten der verbalen Kommunikation des Beschwerdeführers in einem "geschützten" Umfeld, sondern diejenigen im Umgang mit Aussenstehenden bzw.

Fremden. Es ist unverständlich, dass die Beschwerdegegnerin die Abklärung des massgebenden Sachverhalts nach dem – gescheiterten – Versuch, von der Schule in B.\_\_\_\_ aussagekräftige Antworten zu erhalten, einfach abgebrochen hat. Die angefochtene Aufhebungsverfügung stützt sich somit auf eine in Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes nicht mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erhobenen Sachverhalt. Die angefochtene Verfügung ist deshalb als rechtswidrig aufzuheben und die Sache ist zur weiteren Sachverhaltsabklärung und zur anschliessenden neuen Verfügung zum Abschluss des Revisionsverfahrens an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Die Beschwerdegegnerin wird dabei mit Vorteil nicht (nur) auf Auskünfte von Personen aus dem schulischen oder familiären Umfeld des Beschwerdeführers abstellen, sondern die aktive und passive Kommunikationsfähigkeit des Beschwerdeführers durch eine sachverständige Person im direkten Gespräch (und gegebenenfalls in anderen typischen Situationen) austesten lassen.

#### **E. 4**

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen. Praxismässig ist dieser Verfahrensausgang in bezug auf die Gerichtskosten als vollumfängliches Unterliegen der Beschwerdegegnerin zu qualifizieren. Die Beschwerdegegnerin trägt deshalb die gesamten Gerichtskosten. Diese belaufen sich entsprechend dem unterdurchschnittlichen Verfahrensaufwand (Art. 69 Abs. 1 bis IVG) auf Fr. 400.-. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.- ist dem Vater des Beschwerdeführers vollumfänglich zurückzuerstatten. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung vom 13. Januar 2009 aufgehoben und die Sache wird zur weiteren Abklärung und zur neuen Verfügung im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin bezahlt eine Gerichtsgebühr von Fr. 400.-; der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.- wird dem Vater des Beschwerdeführers vollumfänglich zurückerstattet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.